

**1307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Weihs, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 abgeändert wird (99/A)

Durch den gegenständlichen Initiativantrag soll das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, dessen Geltungsdauer mit 31. Dezember 1970 befristet ist, um weitere fünf Jahre, also bis 31. Dezember 1975 verlängert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Mai 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen

Prof. Dr. Koren der Vorberatung unterzogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Bassetti wurde der im Antrag 99/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Bassetti, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Peter einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Mai 1969

**Kulhanek**  
Berichterstatler

**Machunze**  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, womit das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967 abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäften wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 1975 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen Festverzinslichen Wertpapieren) zu

übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.“

2. § 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 4 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.